

<b>Fonds:</b>	<b>EFRE</b>	<b>Prüfpfadbogen</b>
<b>Aktion</b>	<b>11.1asz01.02.0.</b>	<b>Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Infrastruktur</b>

- a) BLSA: Erschließungs- und Baukosten sowie Grunderwerbskosten
- b) Hochschulen: Bauvorhaben ohne Beteiligung des BLSA und Mittel für die Erstmalige Einrichtung.

**Inkraftsetzung**    Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung BA)

#### **Teil A – Angaben zur Aktion**

##### **1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt auf Grundlage der Art. 143 c und 91 b des Grundgesetzes (GG). Die Durchführung erfolgt auf Grundlage des Hochschulgesetzes (HSG LSA), des Hochschulmedizingesetzes (HMG LSA), des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 16.05.2011 und der Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung.

##### **2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:**

Ressort	MF	Ministerium der Finanzen
Referat	53	Hochschulbauplanung, Hochschulbauförderung

##### **3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

keine Notifizierung erforderlich,  
Rechtsgrundlage: keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107, Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

##### **4. Beschreibung der Aktion**

###### Ausgangssituation und Handlungsbedarf

In der Sozioökonomischen Analyse wurde festgestellt, dass in Sachsen-Anhalt der private Forschungssektor im Vergleich zu anderen Ländern sehr schwach ausgeprägt ist. Dies hat

nachteilige Folgen für die regionale Wirtschaft und soll durch die Förderung einer öffentlichen Forschungsinfrastruktur, die insbesondere der anwendungsorientierten Forschung zugutekommt, kompensiert werden. Besonders für KMU sind durch Nutzung der öffentlichen FuE-Kapazitäten Innovationsprozesse oftmals erst möglich. Durch moderne und an den Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtete Forschungsinfrastrukturen kann die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Land erhöht werden. Verbesserungspotential zeigt sich u. a. hinsichtlich der Kooperation von Forschung und Wirtschaft.

### Spezifische Förderziele

Durch einen zielgerichteten Ausbau der Forschungsinfrastruktur an Hochschulen soll die Stellung Sachsen-Anhalts als Wissenschaftsregion gestärkt werden. Für eine enge Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft ist eine gut ausgebaute Forschungsinfrastruktur unerlässlich.

Mit Investitionen in die bauliche und gerätespezifische Ausstattung der Hochschulen wird eine kontinuierliche Forschung auf dem aktuellen technologischen Stand gewährleistet. Den Unternehmen werden Zugänge zu wichtigen Forschungseinrichtungen, die sie selbst nicht vorhalten können, ermöglicht. Damit werden wichtige Grundlagen zur Verbesserung hinsichtlich der Kooperation von Forschung und Wirtschaft gelegt.

Der Ausbau der öffentlichen Forschungsinfrastruktur ermöglicht Forschung auf hohem wissenschaftlichem und technischem Niveau. Die Bedingungen für Wissenschaftler/innen werden dadurch verbessert.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

### Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja  nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

ja  nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja  nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:  
zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit der Förderung werden verbesserte Forschungsarbeitsplätze entstehen, die für Frauen und Männern gleichermaßen genutzt werden können. Der Anteil der Forscherinnen wird auf 30% geschätzt.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die verbesserten Forschungsarbeitsplätze können für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen genutzt werden.

#### Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Hochschulen einschließlich der dazu notwendigen Grunderwerbe und Ausstattungen. Förderfähig sind nur Baumaßnahmen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur mit überwiegend anwendungsorientiertem Forschungsbezug.

Die Förderung richtet sich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) einschließlich Universitätskliniken in Magdeburg und Halle. Antragsberechtigt sind daher die Hochschulen im LSA einschließlich der Universitätskliniken in Magdeburg und Halle. Bei der Umsetzung ist der Landesbetrieb „Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)“ involviert:

- a) BLSA: Erschließungs- und Baukosten sowie Grunderwerbskosten
- b) Hochschulen: Bauvorhaben ohne Beteiligung des BLSA und Mittel für die Erstmalige Einrichtung.

#### **5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)**

Die Projektauswahl erfolgt nach Selektionsverfahren. Grundlage der Auswahl bildet das Perspektivprogramm Hochschulbau des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020.

Grundvoraussetzung für die Förderung sind die Passfähigkeit zur RIS und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Die förderfähigen Anträge werden anhand einer Checkliste nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt
- Unterstützung der FuE von exzellenten Wissenschaftlern/innen und Forschungsschwerpunkten
- Grad des Anwendungsbezuges
- Grad der Praxisorientierung
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

#### **6. Förderfähige Ausgaben**

- Erschließungs- und Baukosten
- Kosten für erstmalige Einrichtung
- Grunderwerbskosten

Von der Förderung ausgeschlossen werden die Errichtung und Sanierung von Hörsälen und Seminarräumen sowie Mensen und Cafeterien, Anlagen für den Studentensport und Studentenwohnheime.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Schuldzinsen, bestimmte Formen des Grunderwerbs, Mehrwertsteuer es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet) und gemäß Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 (Bau und Stilllegung von Atomkraftwerken, bestimmte Investitionen zur Treibhausgasemissionsverringering, Tabak und Tabakerzeugnisse, Unternehmen in Schwierigkeiten und Investitionen in Flughafeninfrastruktur).

Gem. Art. 65 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen für die Förderung nur Ausgaben in Betracht, die nicht vor dem 01.01.2014 und nicht nach dem 31.12.2023 durch den Endbegünstigten getätigt wurden.

## **7. Finanzierungsquellen**

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

## **8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung**

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

## **9. Relevante Interventionskategorien**

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

## **10. Art und Höhe der Förderung**

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung.

## **11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie Anhang XII und Art. 3ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

## **12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben**

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend der Verordnung (EU) 1303/2013 Artikel 71 zu gewährleisten.

## Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte: Staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Universitätskliniken in Magdeburg und Halle
  
2. Beratung und Antragsvorprüfung:  
(Einrichtung/Behörde) IB, Abteilung Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweiszentrum  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg  
(im Nachfolgenden „IB“)  
in Zusammenarbeit mit  
Ministerium für Finanzen (im Nachfolgenden „MF“), Ref. 53 ggf. Ref. 54,  
Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt (BLSA)  
Tessenowstraße 1  
39114 Magdeburg  
und Wissenschaftsrat  
  
Beratung: Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht  
  
Form der Antragstellung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen  
  
Antragannahmende Stelle: IB
  
3. Zulässigkeitsprüfung: IB  
  
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/ Zulässigkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

IB  
MF, Ref. 53

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

IB:  
Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, weitere Erlasse etc.).

Das Prüfergebnis wird in der „Checkliste Antragsprüfung“ dokumentiert.

Für die Vorhabensauswahl werden die förderfähigen Anträge anhand eines Bewertungsbogens nach den Auswahlkriterien gem. Prüfpfadbogen ermittelt. Auf Basis einer Punktbewertung und Wichtung der Auswahlkriterien wird rechnerisch eine Rangliste durch die IB ermittelt. Das Ergebnis der Vorhabensauswahl wird an MF versandt.

MF:  
Fachliche Bewertung und projektkonkrete Priorisierung auf Grundlage des „Perspektivprogramms Hochschulbau des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020“. Die Ergebnisse des gesamten Bewertungsprozesses werden dokumentiert und an die IB übermittelt.

IB:  
Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses erstellt (Vier-Augen-Prinzip).

Mitwirkung:  
Bei Bedarf Beteiligung MF, Ref. 51 und 54 sowie BLSA  
- MF, Ref. 51 bei Grunderwerb  
- MF, Ref. 54 und BLSA bei fachlichen Prüfungen

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB sowie der ge-

meinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt (GGO LSA).

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch die EU-Verwaltungsbehörde und der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter: entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: IB

Bewilligende Stelle: IB aufgrund Vollmacht des MF, Ref. 53

Art der Bewilligung: Zuweisungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Auf der Grundlage der Entscheidungsvorlage der IB wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MF, Ref. 53 erstellt und im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB sowie der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt (GGO LSA).

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch die EU-Verwaltungsbehörde und der IB.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners: Übersendung des Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post, Kopie an das MF, Ref. 53.

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung), parallele Vorgangsbearbeitung in EPOS

**Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung****1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:**MF, Ref. 53, MF Ref. 16  
IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

- a) kein Mittelabruf, da jährliche Zuweisung an die Zentrale des BLSA.
- b) Mittelabruf durch die Hochschulen: Formblatt „Antrag auf Auszahlung“ bei Bauvorhaben ohne Beteiligung des BLSA und für Mittel für die Erstmalige Einrichtung.

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos.

Rückzahlung: Hochschule erhält ein Zurückziehungsschreiben durch die IB.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Mittelabruf:

- a) Die Mittel werden gemäß § 34 LHO vom MF, Ref. 16 jährlich an die Zentrale des BLSA zugewiesen. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch die Zentrale des BLSA an die Niederlassungen entsprechend der Ansätze gem. Haushaltsplan i. V. m. der Ausgabenerwartung für das Haushaltsjahr.
- b) Die Hochschule reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Antrag auf Auszahlung“ mit Anlagen) im Voraus für vorliegende Rechnungen auf Grundlage der Förderbenachrichtigung entsprechend dem Baufortschritt beim MF, Ref. 53 ein.  
Das MF, Ref. 53. prüft den Zahlungsantrag anhand der Festlegungen im Zuweisungsschreiben und der für das entsprechende Haushaltsjahr für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel. Das Prüfergebnis wird als Anlage der Auszahlungsanordnung beigefügt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt im Buchungsverfahren im Vier-Augen-Prinzip.

**Mittelverwendungsprüfung der tatsächlich getätigten Ausgaben zur Erfassung im efREporter3:**

Mit den Formularen „Mittelverwendung“ sowie „Zahlenmäßiger Nachweis“ werden die durch Stempel und Unterschrift beglaubigten Kopien der Einzelrechnungen und die Bezahlnachweise monatlich durch den BLSA oder durch die Hochschu-



le bei der IB eingereicht.

Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt in der IB und wird in der „Checkliste Zahlungen“ dokumentiert. Die Prüfung beinhaltet die Feststellung der Förderfähigkeit der nachgewiesenen Ausgaben sowie die Einhaltung der Vergabebestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft. Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Durch IB wird ein Abgleich zwischen Auszahlungen und nachgewiesenen Ausgaben durchgeführt. Hierzu übersendet das MF monatlich zum fünften Werktag die aktuellen HAMISSA- Projektkontoauszüge an die IB.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB sowie der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt (GGO LSA). Die Prüfung erfolgt bei der IB im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

- a) MF, Ref. 16
- b) MF, Ref. 53

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

- a) HAMISSA-Zuweisungsbeleg
- b) HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

- a) Jährliche Übertragung der Mittel an BLSA in HAMISSA durch Umbuchung (Mittelbewirtschaftung gem. § 34 LHO LSA)
- b) Auf Grundlage des Prüfergebnisses zum Antrag auf Auszahlung wird der Zuweisungsanteil kompetenzgerecht ausgezahlt: Buchung an die Hochschule auf getrennten Titeln in HAMISSA im Vier-Augen-Prinzip durch Mitzeichnungsverfahren im MF, Ref. 53.

Die Umbuchung bzw. Auszahlung wird entsprechend den Regelungen lt. der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt (GGO LSA) vorgenommen

Rückzahlung bei b): Ein ggf. notwendiger Mittel-

rückfluss erfolgt durch Überweisung der Hochschule am Ende eines Haushaltsjahres auf ein vorgegebenes Konto an das MF.

zahlende oder annehmende Stelle: a) MF, Referat 16  
b) MF, Referat 53

Zahlungsweise a) Die Beträge werden durch Umbuchung in HAMISSA vom MF an den BLSA übertragen.  
b) Die Beträge werden vom MF auf das Konto der Hochschulen überwiesen.

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB: Mittelverwendung

Datenbank: Mittelverwendungen: efREporter3 (Direkteingabe)parallele Vorgangsbearbeitung in EPOS,  
Auszahlungen: HAMISSA

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Aufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft IB die Daten im Benehmen mit dem MF, Ref. 53. Auf dieser Grundlage erteilt IB die Ausgabenbestätigung per Unterschrift

## Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB begleitet vom MF, Ref. 53

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Es erfolgt in jedem Fall eine Vor-Ort-Überprüfung: Das Verfahren zur Auswahl der Stichprobe wird vor Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung festgelegt und dokumentiert.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch die EU-Verwaltungsbehörde und der IB.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Vorhabensabschlussberichte:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der BLSA bzw. ein beauftragter Dritter ist verantwortlich für die Durchführung und Abnahme der Baumaßnahme unter Beteiligung der Hochschule.

Nach Abschluss der Baumaßnahme/ Erstmalige Einrichtung/ Grunderwerb (Bauabnahmeprotokoll) wird der Schlussbericht durch BLSA unter Mitwirkung der Hochschule erstellt und der IB zur Prüfung vorgelegt.

Prüfung des Verwendungsnachweises/ Schlussberichtes (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbundenen Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.)

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /  
 Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

 4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

 IB ggü. Begünstigten  
 MF, Ref. 53 ggü. externen Prüfstellen

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /  
 Mitwirkung:

 IB:  
 Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließendes Schlusschreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Das erstellte Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang wird vom MF, Ref. 53 überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

 MF, Ref. 53:  
 fachliche Stellungnahmen zu Prüfberichten externer Prüfstellen

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land

Sachsen-Anhalt vertreten durch die EU-Verwaltungsbehörde und der IB

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (Direkteingabe), parallele Vorgangsbearbeitung in EPOS

### **Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation**

Aufbewahrungspflicht

MF, Ref. 53

IB

Begünstigter/BLSA

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

MF, Ref. 53, Editharing 40, 39108 Magdeburg: Dokumentation der Auszahlungen

IB, Domplatz 12, 39104 Magdeburg: Förderakte, Archiv

Begünstigter/BLSA: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und -zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen.